



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0532/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 28.08.2024
Bearbeiter: Tobias Creydt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	11.09.2024	öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Herr Nils Beckmann hat mit Schreiben vom 28. August 2024 seine Mandatsrückgabe und das Ausscheiden aus dem Rat der Gemeinde Schladen-Werla mit Wirkung des 11. September 2024 angezeigt.

Aus diesem Grund rückt Herr Klaus Dieter Kandziora in den Rat der Gemeinde Schladen-Werla nach.

Gemäß § 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) werden zu Beginn der Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.

Ist ein Ratsmitglied in der konstituierenden Sitzung nicht anwesend, so erfolgt die Verpflichtung zu Beginn der ersten Sitzung, an der das neue Ratsmitglied teilnimmt.

Die Pflichtenbelehrung kann nach § 43 NKomVG mit der Verpflichtung verbunden werden.

Nach § 43 NKomVG ist, wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

In der Anlage ist der Wortlaut der §§ 40 bis 43 und 54 Abs. 3 und 4 beigefügt.

(Martin Schulze)

Anlage/n

Pflichtenbelehrung_Kandziora

Verpflichtung_Pflichtenbelehrung_Auszug_NKomVG